

Satzung

=====

Präambel

Der Verein zur Erhaltung der dörflichen Kulturgemeinschaft Nordhackstedt pachtet zu diesem Zweck das ehemalige Gaststättengebäude von der Gemeinde Nordhackstedt.

§ 1 Name , Sitz, Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen „ **Verein zur Erhaltung der dörflichen Kulturgemeinschaft Nordhackstedt**“
- b) Der Sitz des Vereins ist in 24980 Nordhackstedt.
- c) Der Verein wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des dörflichen Gemeinschaftswesens in Nordhackstedt durch die Aufrechterhaltung des dörflichen Mittelpunktes mit der Nutzung der Räumlichkeiten im Gebäude der ehemaligen Gaststätte Heutmann.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
(ggf. auch juristische Personen)
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
(Bei juristischen Personen mit dem Erlöschen)
- f) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

g) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,-- € mtl. (60,-- € jährlich).
Die Abbuchung erfolgt einmal im Jahr.

§ 4 Vermögen

- a) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und Sachzuwendungen anzunehmen.
- b) Der Verein ist nicht zum Ausbau des Vereinsvermögens verpflichtet.
- c) Die Erträge aus Vermögenswerten sowie die Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 5 Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines Jahres schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- d) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

g)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vereinsgrundlage

Grundlagen zum Bestand des Vereins sind:

- a) Kauf des Gebäudes der ehemaligen Gaststätte Heutmann durch die Gemeinde Nordhackstedt.
- b) Übernahme des gesamten finanziellen Risikos durch die Gemeinde Nordhackstedt.
- c) Zustimmung aller Gemeindevertreter für den Antrag des Vereins an die Gemeinde Nordhackstedt in einer offenen Abstimmung in der Gemeinderatssitzung am 30.04.2014.

Sollte dies nicht erreicht werden, kann der Vereinszweck nicht erfüllt werden. Die unterzeichnenden Vereinsmitglieder beschließen hiermit, dass sich dann der Verein ohne weitere Mitgliederversammlung wieder auflöst.

§ 8 Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordhackstedt.

Nordhackstedt, den 16.04.2014